

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2171/74 DER KOMMISSION**

vom 19. August 1974

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 der Kommission vom 13. September 1973 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1984/74<sup>(4)</sup>, kann die Erstattung bei der Ausfuhr von Milchpulver mit einem Fettgehalt von 11 Gewichts-hundertteilen oder weniger sowie Butter nach der Zone E, Kanada, Mexiko und Puerto Rico nicht im voraus festgesetzt werden. Infolgedessen verpflichtet die für diese Erzeugnisse erteilte Ausfuhrlicenz zur Ausfuhr nach anderen als den vorgenannten Bestimmungen.

Diese Maßnahmen sind angesichts der Lage auf dem Markt der Vereinigten Staaten und zur Vermeidung von Umgehungen durch einen Versand über die angrenzenden Länder ergriffen worden. Falls jedoch sichergestellt werden kann, daß das Milchpulver und Butter, die nach einem solchen angrenzenden Land ausgeführt werden, dort tatsächlich für den menschlichen Verzehr verwendet und nicht wiederausgeführt werden, liegt es im Interesse der Gemeinschaft, Ausfuhr nach solchen Bestimmungsländern zu normalen Bedingungen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Einfuhren nach Kanada und Mexiko, für die von der staatlichen kanadischen Stelle „Canadian Dairy Commission“ bzw. der staatlichen mexikanischen Gesellschaft „Compañía nacional de subsistencias populares“ (Conasupo) eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird, sind diese Garantien gegeben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 ist daher in dem Sinne zu ändern, daß die für die genannten Erzeug-

nisse im Rahmen einer Vorausfestsetzung der Erstattung erteilten Ausfuhrlicenzen auch für die Ausfuhr nach Kanada und Mexiko verwendet werden können. In diesen Fällen muß allerdings die Zahlung der Erstattung von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 sieht für einige Milcherzeugnisse die Möglichkeit vor, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenz zu verlängern, wenn der Interessent sich vertraglich verpflichtet hat, während einer über die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenz hinausgehenden Zeitspanne auszuführen. Der besondere Zweck dieser Vorschrift erfordert es, die Übertragung einer verlängerten Lizenz auf einen anderen Exporteur auszuschließen und den genannten Artikel 3a entsprechend zu ergänzen. Außerdem erscheint es angezeigt, alle Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs in die Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, für die die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen verlängert werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird durch den folgenden Absatz ergänzt :

„(4) Die nach Maßgabe dieses Artikels verlängerte Ausfuhrlicenz kann nicht im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 übertragen werden.“

*Artikel 2*

Die Fußnote<sup>(1)</sup> des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird wie folgt ergänzt :

„Diese Vorschrift gilt nicht für Ausfuhrlicenzen, die für die nachstehend genannten Erzeugnisse erteilt worden sind und die für die Ausfuhr nach Kanada und Mexiko verwendet werden können :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 14. 9. 1973, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974, S. 26.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses
04.02 A II b) 1 ex 04.02 A II b) 2	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger
04.02 B I b) 2 aa) ex 04.02 B I b) 2 bb)	mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger
04.03	

In diesem Fall ist die Zahlung der Erstattung abhängig von der Vorlage :

- a) des Nachweises darüber, daß die betreffenden Erzeugnisse in Kanada oder in Mexiko entladen und in den freien Verkehr überführt worden sind ;
- b) einer Verpflichtungserklärung der Canadian Dairy Commission oder der Compañía nacional de subsistencias populares (Conasupo), wonach die betreffenden Erzeugnisse in Kanada bzw. in Mexiko für den menschlichen Verzehr verwendet und nicht wiederausgeführt werden.

Der unter a) genannte Nachweis wird wie folgt erbracht :

- für das Entladen durch die Vorlage eines in Kanada oder in Mexiko von den in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Behörden bzw. Stellen ausgestellten Dokuments ;
- für die Überführung in den freien Verkehr durch die Vorlage eines in Kanada oder in Mexiko ausgestellten Zolldokuments oder dessen Durchschrift bzw. Fotokopie, die von den zuständigen Stellen beglaubigt worden ist."

#### Artikel 3

Im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 wird

- die Tarifstelle "ex 04.03 B" durch die Tarifstelle "04.03 B" ersetzt ;
- die die Tarifstelle ex 04.03 B betreffende Bezeichnung des Erzeugnisses gestrichen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI